

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****35**30. August 2014
68. Jahrgang
Seiten 1653-1700**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRichterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbert,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 1653

Rechtsanwälte Dr. Andreas von Bonin, LL.M., Brüssel, und
Dr. Alexander Glos, Frankfurt a. M.Die neuere Rechtsprechung der europäischen Gerichte im
Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts

Seite 1659

Rechtsanwalt Tilman Hölldampf, Stuttgart
Rechtsmissbräuchliche Ausübung des Verbraucherwider-
rufsrechts durch den Darlehensnehmer

Seite 1667

BGH, 17.7.2014 –

Zur Anrechnung von Steuervorteilen, die sich aus einer
Kapitalanlage ergeben, im Schadensersatzprozess des
Anlegers

Seite 1670

BGH, 15.7.2014 –

Bei unterlassenem Hinweis der Bank auf an sie zurückge-
flossene Rückvergütungen grundsätzlich keine Berufung
auf einen unvermeidbaren Rechtsirrtum; zur Verjährung
des Anspruchs auf entgangene Anlagezinsen, der auf
eine vor dem 1. Januar 2002 erfolgte Vertragsverletzung
gestützt wird

Seite 1675

OLG Frankfurt a. M., 17.1.2014 –

Zur Frage, ob im Hinblick auf alle Beratungspflichtverlet-
zungen einer Bank gemäß § 280 BGB die Vermutung für
eine vorsätzliche Pflichtverletzung besteht

Seite 1678

BGH, 8.7.2014 –

Zuständigkeit der Hauptversammlung für die Entschei-
dung, ob die gegen ein Vorstandsmitglied verhängte Geld-
sanktion übernommen wird, wenn dessen Handlung, die
Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist,
gleichzeitig eine Pflichtverletzung gegenüber der Gesell-
schaft darstellt

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwälte Dr. Andreas von Bonin, LL.M., Brüssel, und Dr. Alexander Glos, Frankfurt a. M. Die neuere Rechtsprechung der europäischen Gerichte im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts	1653
Rechtsanwalt Tilman Hölldampf, Stuttgart Rechtsmissbräuchliche Ausübung des Verbraucherwiderrufsrechts durch den Darlehensnehmer	1659

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	17.7.2014	Zur Aufnahme eines durch Insolvenz der Beklagten und Revisionsklägerin unterbrochenen Revisionsverfahrens durch den Kläger und Revisionsbeklagten gegen eine der Feststellung der streitgegenständlichen Forderungen zur Insolvenztabelle widersprechende Gläubigerin; zur Anrechnung von Steuervorteilen, die sich aus einer Kapitalanlage ergeben, im Schadensersatzprozess des Anlegers	1667
Bundesgerichtshof	15.7.2014	Bei unterlassenem Hinweis der Bank auf an sie zurückgeflossene Rückvergütungen grundsätzlich keine Berufung auf einen unvermeidbaren Rechtsirrtum; zur Verjährung des Anspruchs auf entgangene Anlagezinsen, der auf eine vor dem 1. Januar 2002 erfolgte Vertragsverletzung gestützt wird	1670
OLG Frankfurt a.M.	17.1.2014	Zur Frage, ob im Hinblick auf alle Beratungspflichtverletzungen einer Bank gemäß § 280 BGB die Vermutung für eine vorsätzliche Pflichtverletzung besteht	1675

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	8.7.2014	Zuständigkeit der Hauptversammlung für die Entscheidung, ob die gegen ein Vorstandsmitglied verhängte Geldsanktion übernommen wird, wenn dessen Handlung, die Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist, gleichzeitig eine Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft darstellt	1678
-------------------	----------	--	------

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	13.11.2013	Zur Unwirksamkeit eines wettbewerbs- oder schutzrechtlich veranlassten Vertragsstrafversprechens nach § 307 Abs. 1 BGB, wenn die Vertragsstrafe der Höhe nach bereits auf den ersten Blick außer Verhältnis zu dem mit der Vertragsstrafe sanktionierten Verstoß und den Gefahren steht, die mit möglichen zukünftigen Verstößen für den Unterlassungsgläubiger verbunden sind; keine Pflicht nach § 307 Abs. 1 BGB, im kaufmännischen Verkehr Vertragsstrafvereinbarungen ausschließlich nach "neuem Hamburger Brauch" abzuschließen	1682
Bundesgerichtshof	18.3.2014	Zum Anspruch der Bundesrepublik Deutschland als Geschädigte auf die ihr im Rahmen der Schadensbeseitigung tatsächlich angefallene Umsatzsteuer; zur Unbeachtlichkeit einer Verwaltungsvorschrift über die Nichterhebung von Umsatzsteuer, wenn es an einer entsprechenden tatsächlichen Verwaltungspraxis fehlt; keine Obliegenheit des selbst nicht vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten, Aufträge zur Instandsetzung der beschädigten Sache im Namen des vorsteuerabzugsberechtigten Schädigers zu erteilen, auch wenn dieser ihm die Abtretung sämtlicher Gewährleistungsansprüche anbietet	1685

Bundesgerichtshof	24.4.2014	Keine Nichtigkeit einer von einem öffentlichen Auftraggeber in einem Vertrag über Planungs- und Ingenieurleistungen getroffenen Honorarvereinbarung wegen Nichtbeachtung von Vorschriften über die Aufstellung des Haushaltsplans; zur Unwirksamkeit von § 6 Abs. 2 HOAI i. d. F. vom 11.8.2009	1689
Sonstiges			
Bundesverfassungsgericht	25.6.2014	Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge bei konkret-individueller Zurechnung eines Sondervorteils zulässig	1693
Bundesgerichtshof	14.5.2014	Zur Qualifizierung einer Regelung in den Bedingungen einer Luftfahrt-Haftpflichtversicherung, nach der kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Ereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatte, als verhüllte Obliegenheit	1696

Bücherschau

Wolfgang Selter	Die Beratung des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder	1700
	Rezensenten: Rechtsanwalt Dr. Sven H. Schneider, LL.M. (Berkeley), und Nicolai Fischer, Frankfurt a. M.	

investmentfondstage.de



Investmentfondstage

der Börsen-Zeitung

u.a. mit: *Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen*, Institut für Finanzwissenschaft, Forschungszentrum Generationenverträge Albert-Ludwigs-Universität Freiburg;
Prof. Dr. Michael Hüther, Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Direktor und Mitglied des Präsidiums

14./15. Oktober 2014, Palmengarten Frankfurt am Main

Börsen-Zeitung

Informationen: Tel. +49 69 2732 553 • www.investmentfondstage.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV